

# **Satzung des »forum demokratischer sozialismus« (fds), Zusammenschluss im Sinne der Bundessatzung der Partei DIE LINKE**

*in der am 22. April 2012 beschlossenen Fassung*

## **1. Name**

- (1) Der Zusammenschluss führt den Namen forum demokratischer sozialismus (fds).
- (2) Seine Kurzbezeichnung lautet fds.

## **2. Mitarbeit**

- (1) Die Mitarbeit im fds ist offen für alle Mitglieder der Partei DIE LINKE und Sympathisanten/innen.
- (2) Nichtmitglieder der Partei DIE LINKE, die im fds arbeiten, können gemäß § 5 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE durch Mehrheitsbeschluss als Gastmitglieder alle Mitgliederrechte der Partei DIE LINKE entsprechend der Bundessatzung der Partei DIE LINKE wahrnehmen.

## **3. Organisation**

- (1) Das höchste Organ des fds ist die Mitgliederversammlung (Bundestreffen). Sie tagt mindestens 1 x im Kalenderjahr.

Alle anwesenden, eingetragenen Mitglieder des fds sind rede-, antrag- und stimmberechtigt.

- (2) Zur Vertretung gemeinsamer Ansichten und Ziele wählt das Bundestreffen für jeweils zwei Jahre

\* drei gleichberechtigte Sprecher/innen

\* einen Bundesvorstand aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

- (3) Die Sprecher/innen vertreten das fds nach innen und nach außen.

- (4) Der Bundesvorstand legt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des fds fest. Der Bundesvorstand trifft sich mindestens 4 x im Jahr.

- (5) Zur besseren Vernetzung und ordentlichen Nachweisführung über die Mitglieder des fds wird bei den Sprecher/innen eine Mitgliederdatei geführt. Diese Mitgliederdatei ist lediglich für Zwecke der Nachweisführung gegenüber der Bundespartei und die Versendung der Informationen des fds verwendbar. Eine Weitergabe an Dritte, außerhalb der benannten Aufgaben, ist untersagt.

## **4. Wahlen**

Für die Durchführung von Wahlen in des fds sind die Bundessatzung und die Wahlordnung der Partei DIE LINKE anzuwenden.

## **5. Publikation, Redaktion**

Durch die Sprecher/innen wird der fds-Newsletter entsprechend anfallender Informationen herausgegeben.

## **6. Schlussbestimmungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch das Bundestreffen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.